

Rezensionsexemplar

## Aufweichung der Sexualstraftatbestände in der Türkei 2016/17 und andere Vorkommnisse

im Kontext eines bestürzenden, vielfach bejubelten, radikalphobischen  
„Erdoğanismus“ – von Wien bis Ankara und Ephesos. (13 Seiten)

Dazu vorangestellt ein nettes Gegenbeispiel, wie etwa in der  
arabischen Welt *auch* gedacht werden kann – könnte – konnte.

Neue Zürcher Zeitung (NZZ) – Feuilleton online / September  
2016 – Titel: „Die nackten Araber“ – Bildzitat daraus:

[http://www.nzz.ch/feuilleton/kunst\\_architektur/entbloessung-als-provokation-die-nackten-araber-ld.115267](http://www.nzz.ch/feuilleton/kunst_architektur/entbloessung-als-provokation-die-nackten-araber-ld.115267)



Redaktion Heise Medien GmbH & Co. KG  
Karl-Wiechert-Allee 10  
30625 Hannover  
[tpred@tp.heise.de](mailto:tpred@tp.heise.de)

Wörtliches Zitat des ersten Abschnitts eines Kommentars:

### *Türkei annulliert Missbrauchsgesetz*

*Autorin: Elke Dangeleit am 13.08.2016.*

*Ehen mit Minderjährigen werden legalisiert*

*Bereits im Juli hat das türkische Verfassungsgericht eine Bestimmung aufgehoben, die alle sexuellen Handlungen an Kindern unter 15 Jahren als sexuellen Missbrauch unter Strafe stellte. Die Zeitung Hürriyet Daily News berichtete darüber am 14. Juli.*

*Durch den Putschversuch am 15. Juli ist dieses Thema mit seinen weitreichenden Folgen für die Kinder untergegangen. Die Annullierung des Missbrauchsgesetzes beschloss das Verfassungsgericht mit sieben gegen sechs Stimmen. Die Änderung tritt am 13. Januar 2017 in Kraft.*

*Das Verfassungsgericht befasste sich mit dem Thema, weil ein Bezirksgericht einen entsprechenden Antrag gestellt hatte. Darin wurde bemängelt, dass das geltende Gesetz bei sexuellem Missbrauch keinen Unterschied zwischen Altersgruppen mache und 14-Jährige darin wie 4-Jährige behandelt würden. Schließlich würden Personen zwischen 12 und 15 Jahren die Bedeutung des sexuellen Aktes verstehen. Man müsse ein mögliches Einverständnis solcher Personen bei der strafrechtlichen Verfolgung mit in Betracht ziehen.*

*Damit wirft die Türkei ein weiteres Gesetz zum Schutz von Minderjährige über Bord. Vor Kurzem annullierte das türkische Verfassungsgericht ein Gesetz, das bei Vergewaltigung von Minderjährigen mindestens 16 Jahre Haft vorsah. Die Begründung ähnelte der jetzigen Begründung für den Antrag. Diese Aufhebung tritt am 23. Dezember 2016 in Kraft. Mit der neuen Änderung können Täter, die Minderjährige missbraucht haben, ähnlich wie bei Sex-Vergehen gegen Erwachsene behandelt werden – d.h. sie können mit geringeren Strafen oder Freispruch rechnen. Denn für Minderjährige ist es kaum möglich, sich gegen die Erwachsenen zu verteidigen. Schon gar nicht bei dem Tabuthema sexueller Missbrauch. [...]“*

Quelle: <http://www.heise.de/tp/artikel/49/49122/1.html>

Dazu ein Statement aus Wien mit Bezügen zu verwandten Fragestellungen, das allerdings mehrfach zu erweitern war:

Eine verkürzte Berichterstattung zu dem Thema in Österreich am 14.08.2016 per News-Ticker am internationalen Flughafen Wien-Schwechat wurde vermutlich taggleich der politischen Führung in der Türkei hinterbracht und von dieser prompt zum Anlass genommen, den Österreichischen Geschäftsträger (im Rang eines Botschafters) zum Rapport einzuberufen.

Die Einberufung eines Botschafters ist üblicherweise ein diplomatischer Akt der äußersten Missbilligung eines Vorgangs in einem anderen Staatswesen.

Der Vorgang zu dieser speziellen Thematik lässt aufhorchen und weckt kritisches Denken: Kritik im Sinne von sachlicher Auseinandersetzung mit divergenten Aspekten eines Problems, nicht aber umgangssprachlich: als eine Form der intellektuellen Herausforderung einer Einzelperson.

Was immer Exzellenz in Ankara äußern wird: Fakt ist, dass jede Aufhebung von Gesetzen, die sexuelle Gewalt gegen – bzw. sexualisierte Ausbeutung von – Minderjährigen pönalisiert, den einschlägigen, in Österreich wie in Europa geltenden, ähnlich lautenden Gesetzen zum Schutz Minderjähriger klar widerspricht. Als vehement fordernder Beitrittskandidat sollte man das auch politisch berücksichtigen.

Insbesondere kann aufgrund der fehlenden Entscheidungsfähigkeit von Kindern und unmündigen Jugendlichen keine ausreichende Zustimmung zu Akten der – adulten, nicht kindlichen! – Sexualität angenommen werden. Das aus der kindlichen Sexualorganisation (psychisch und physisch entwicklungsbedingte!) Unvermögen eines Kindes, über die Grenzen der kindlichen Sexualität hinaus etwa die speziellen Lustgefühle und Ansprüche von Erwachsenen auch nur annähernd zutreffend zu erleben – zu „verstehen“ –, also einzuschätzen und adäquat zu beantworten, ist in der Sozial- und Sexualwissenschaft sowie aus der Hirnphysiologie bzw. in der Psychiatrie des Kindes- und Jugendalters ausreichend schlüssig belegt.

Hinweise auf eine denkbare Möglichkeit der „Auswahl“ oder „Ablehnung“ eines Sexualpartners oder Sexualaktes durch Unmündige sind daher unwissenschaftlich, realitätsfern und zynisch.

Dies auszudrücken, ist in Österreich und der EU erlaubt und wird legitim bleiben, selbst wenn diese Äußerung nicht ausschließlich für ÖsterreicherInnen, sondern auch für BürgerInnen anderer Länder und Kulturen lesbar und damit diskutabel bleiben mag.

Kein legitimer Staatsmann oder politischer Funktionär außerhalb Österreichs ist nach geltendem internationalem Recht befugt, Meinungen von Österreichischen Staatsbürgern dazu bzw. die Berichterstattung darüber in offiziell legitimierten Medien zu beeinflussen oder gar zu verhindern. Jede Maßregelung von außen, die aber durch keinerlei zwischenstaatliche Abkommen legitimiert ist, drückt einen eher entgrenzten Machtanspruch aus, der psychologisch einordenbar, aber international nicht tolerabel sein kann – selbst dann nicht, wenn man dabei eine ganz private Rechtsauffassung, also „Naturrecht“, des so Irritierten annimmt und damit zu rechnen hat, dass dieses individuelle Rechtsverständnis über den Umweg anderer, geltender Rechtsnormen durchzusetzen versucht wird.

Als Experte mit vielen Jahren Berufserfahrung weise ich zusätzlich auf konkrete – in unserer, nämlich der Europäisch-Österreichischen Kultur bekannte und allgemein außer Streit stehende – Gefahren hin. Diese werden durch eine bisweilen in anderen Kulturen aus vorvergangenen Jahrhunderten tradierte Haltung mit dem Ergebnis einer Aufweichung der Strafbarkeit von sexueller Ausbeutung bei Kindern und im Umgang mit Jugendlichen virulent:

Bei sexuell Ausgebeuteten und durch sexualisierte Gewalt Traumatisierten entsteht eine vielfach flottierende Aggression,

die sowohl in Fremd- als auch Selbstgefährdung münden und sogar an die Folgegeneration tradiert werden kann. Die dadurch betroffene Gesellschaft ist gefährdet, durch innere Aggression auf der Ebene der Familie im Sinne des Abnehmens von Kooperation bei zunehmender Aggression destabilisiert zu werden.

Denn:

Frei flottierendes Aggressionspotenzial innerhalb einer Gesellschaft kann zu kaum steuerbaren irrationalen Angst- und Abwehr-Reaktionen führen und dadurch die Sozietät in ihrem inneren Bestand gefährden. – Entsprechend gesteigerte politische wie (zuweilen politisch gesteuerte) strafrechtliche Kontrolle führt in der Folge zu einem erst unterschweligen, langfristig aber manifesten Unbehagen, dessen Konsequenzen ebenfalls in Aggression und Auflehnung zu finden sind.

Eine kluge Führung, demokratisch gewählte Mandatare sowie insbesondere eine real unabhängige Justiz werden diesen Umstand jenseits eventuell vorhandener, althergebrachter „Freiheiten“ – quasi: Zugeständnisse an die Regierten – in patriarchal organisierten Gesellschaften bedenken.

Politisch opportun erscheint eine solche Gefährdung also nicht, es sei denn, man habe sich insgeheim zum Ziel gesetzt, Abhängigkeiten der eigenen Bevölkerung gegenüber der Machtausübung durch eine politische Führung zu etablieren.

Doch selbst eine solche Hoffnung - eventuell im Zusammenwirken mit anderen Maßnahmen - muss aus einer unabhängigen Außenperspektive als mehr oder minder kurzsichtig disqualifiziert werden: Großgruppen- bzw. auch Massenphänomene fol-

gen anderen Gesetzmäßigkeiten, als dass ein kurz- oder mittelfristiger Machtzuwachs mittels solcher Maßnahmen zu rechtfertigen oder gar beherrschbar wäre.

Wer vermeintlich oder vorgeblich dem „Volkswillen“ folgt, indem vorvergangene Rituale – vergleichbar mit antik-römischen „panem et circenses“ – wieder eingeführt werden, wird sich den Phänomenen der Massenpsychologie ausliefern, die bei ausreichendem Missbehagen unabhängig von kurzlebigen „Vergünstigungen“ mit Destruktion reagieren und sich auch und vor allem – wenngleich unter vorerst größten Verlusten – gegen den stolzen Machthaber wenden könnten.

Auf diese Weise würde sich das Motiv der Vergewaltigung aus der Privatsphäre lösen und zuletzt in der großen Dimension, Politik und Jurisprudenz, spiegeln.

Aus der Gegenperspektive betrachtet, wäre die innere Schwächung einer Gesellschaft durch Zulassen psychischer oder/und sexualisierter Gewalt geradezu eine Voraussetzung dafür, geschwächte Gesellschaften unter dem Label einer scheinbar oder faktisch (wenngleich vorübergehend) vorhandenen „demokratischen Legitimation“ zunehmend zu entmündigen. Selbst dann, wenn die eigene Bevölkerung alle Ambitionen pro „Führer“ hätte und das Geführtwerden selbst vorerst eher als Schutz denn als Gefahr empfände.

Objektiv reicht aber nicht aus, solcherlei weitreichende Änderungen mit dem Antrag eines Bezirksgerichts oder/und mit einer vergangenen demokratischen Wahl, mit dem *Volkswillen* zu begründen, dem ein großer Führer „sich gerne beugen“ werde.

Desgleichen mit der Todesstrafe<sup>1)</sup>: Selbst 2 Millionen schreiende, Fahnen schwingende BürgerInnen legitimieren deren Legalisierung mit Hinweis auf den kurzschlüssig vorgebrachten „Volkswillen“ nicht. Der würde sich aus einem Prozentsatz von rund 2,5% begeisterungsfähiger AktivistInnen bei einer Gesamtbevölkerung aus fast 80 Millionen ergeben: 2,5% entsprächen einem Stimmenanteil, dessen Qualifikation als demokratiefähige Mehrheit sich niemals schlüssig herleiten ließe. Insbesondere dann nicht, wenn zwar eine Wahl stattgefunden hätte, jedoch die Anmutung einer nur ansatzweise offenen Kontrolle der Gewählten deutliches „Missfallen“ nach innen und außen auslöste.

Nach allgemeinem politischen Konsens setzt „Demokratie“ vielmehr die kontinuierliche, institutionalisierte und auch individuelle Kontrolle der – auf Zeit verliehenen und exakt definierten! – Befugnisse der Gewählten sowie der Justiz und Exekutive voraus. Demokratie ist sohin niemals ein Freibrief für Willkür oder zur Durchsetzung individueller Befindlichkeiten, sondern eine Staatsform, in welcher die BürgerInnen zur Ausübung ihrer Rechte auch Verpflichtungen zu erfüllen haben, wobei ein hohes Maß an institutionalisierter, öffentlicher Kontrolle – durch Institutionen, auch durch Medien – zu gewährleisten ist.

Diese Meinungsäußerung ist in Österreich bzw. in der EU weder politisch noch über den Rechtsweg angreifbar, wenngleich im Fachkontext unter KollegInnen gerne diskutierbar, was die sozialpsychologisch-soziologischen Aspekte angeht.

V.E., Wien (15.08.2016)



Nachtrag:

Am 22.08.2016 wurde auch der türkische Botschafter aus Österreich abgezogen, da – laut Medienberichten vom 22. und 23.8. – „die bilaterale Zusammenarbeit überdacht werden müsse, weil die Voraussetzungen dafür nicht mehr gegeben seien“.

Hintergrund:

Demonstrationen von Kurden gegen Türken, von Türken gegen Kurden in Wien und die begründete Ablehnung der Aufweichung des Sexualstrafrechts innerhalb der Türkei. Kritik muss bei einem Mitglied der NATO, auch – noch – Beitrittskandidaten zur EU, nicht nur möglich, sondern sogar erwünscht bleiben.

Kommentar:

Das Sexualstrafrecht ist ein Indikator für die Akzeptanz grundlegender Menschenrechte in einer Gesellschaft und für deren ausdrückliche Bereitschaft, Kinder zu schützen. Dies wieder bleibt ein Hinweis auf die Rechtsstaatlichkeit und humanitäre Haltung des Respekts vor Gleichgestellten und Schwächeren.

Eine politisch etwas brisantere Weiterung ergibt sich vor dem Hintergrund anderer, ebenfalls politisch-neurotisch motivierter Selbstbezüglichkeiten:

Am 27.08.2016 berichteten mehrere Medien übereinstimmend, seitens der Türkei seien „Verhaftungen“ von Gegnern in Österreich geplant. Ein solcher Wunsch wäre absurd, da Österreich seine StaatsbürgerInnen vor derlei Übergriffen schützt. Man darf hoffen, die staatliche Schutzfunktion behalte auch im

21. Jahrhundert in einer Zeit der Neo-Despoten ihre reale, verlässliche, niemals korrumpierbare Wirkung.

Ebenfalls am 27. und 28.08.2016 wurde mehrfach ein „Burqua“ – Verbot diskutiert. Das scheint im Licht aktueller politischer Wahlen zu stehen und ist – allein aus dieser Perspektive – derzeit abzulehnen, ebenso wie ein Wahlslogan der Rechtsextremen in der FPÖ abzulehnen ist, „Die Leopoldstadt soll wienerisch werden“. In dem genannten Bezirk wohnen seit Jahrhunderten auch türkische, vor allem aber jüdische, speziell orthodox gläubige jüdische MitbürgerInnen, gegen die sich der unscheinbar klingende, dennoch nazistische, weil abwertend-ausgrenzende Spruch richtet.

Wien hat seine besondere Art des Wienerischen gerade durch eine traditionelle Buntheit und Interkulturalität erhalten. Diese nun abschaffen zu wollen, wäre ebenso destruktiv-phantasielos wie politische Gegner schlicht verhaften lassen zu wollen.

Hingegen plädieren wir klar für eine SYMMETRIE der freimütigen Zugeständnisse:

Demnach dürfen alle Menschen, Einheimische wie Touristen oder längerfristige Gäste, ihren Sitten und Gebräuchen (wie dem Tragen unterschiedlicher Gewänder) nachgehen,

wenn – das ist die Bedingung –

wir selbst etwa als Gäste in deren Herkunftsländern dieselben Freiheiten zugestanden bekommen: auf unsere Art zu leben, etwa in den befreundeten Ländern straffrei unverschleiert in der Öffentlichkeit spazieren, einander auf Wange oder Mund küs-

sen zu dürfen, beim Baden auf besondere Kleidung verzichten zu können, wie das eben hierzulande üblich ist, wobei umgekehrt Leute durchaus mit Ganzkörper-Anzügen baden werden, sofern sie das für hygienisch und richtig halten. Gebote, wie eben Hygiene, worüber Konsens besteht, wären international gleichermaßen zu beachten. Auch für alle geltende Regeln sind zu beachten: von allen. Ausnahmslos. Wer eine Gesellschaft respektiert, wird dabei kein Problem empfinden. Wem es selber an Respekt selbst vor Regeln mangelt, kann hier nicht umgekehrt für sich und die Seinen Freiheiten und Toleranz fordern.

Hier wird also eine praktizierte wechselseitige Wertschätzung postuliert. Das Beharren auf einer – in (pseudo-)religiös, politisch oder individuell-provokant zelebrierter Art reklamierten – Bekleidungs Vorschrift, -vorliebe oder anderen, irgendwie sonst begründeten, Verhaltensweisen ist dann nicht länger statthaft.

Als Grundregel muss gelten: Bräuche oder Bequemlichkeiten oder auch andere verbreitete oder persönliche Vorlieben dürfen keinesfalls mit dem „Religions-Argument“ formallogisch immunisiert, damit der reifen Überlegung entzogen werden. Außerhalb einer Religionsgemeinschaft ist kaum nachvollziehbar, was an nicht kanonisierten Vorschriften tatsächlich der – gesetzlich geschützten – Ausübung der Religion zuzurechnen ist oder schlicht als traditionelles, nicht verpflichtendes Beiwerk vernachlässigbar und damit der staatlich-laiizistischen Rechtsprechung zu unterwerfen ist. Solange aber EINSEITIG und KOMPROMISSLOS „Freiheit des Lebensstils“ zudem auf Grundlage von „Demokratie“ GEFORDERT wird, ist davon auszugehen, dass eine für alle Beteiligten ungünstige Symmetrie eintreten wird:

Freilich werden umgekehrt weiterhin die Sitten der Gastgeber anerkannt und bebefolgt: unter Vorbehalt. Bis zum Zeitpunkt einer einvernehmlichen Lösung wäre wechselseitig mittels „reziprokem Recht“ vorzugehen, Unerwünschtes bliebe sanktioniert, Fragen dürften wechselseitig nicht gestellt werden.

Ist ein solcher Umgang unter zivilisierten Menschen tatsächlich wünschenswert?

Ein anderes, weniger politisch-brisantes Beispiel ist der Konsum von Zigaretten bis Wasserpfeifen und harten Drogen, der hierzulande wohl anders gestaltet sein mag als anderswo, dennoch aber mit aller Macht der staatlichen Autorität zur Durchsetzung gebracht und ohne besondere Unterscheidung von StraftäterInnen nach deren Herkunft und Bräuchen sanktioniert wird. Oder gibt es hier etwa auch Ausnahmen für „wohlhabende Touristen, die auf der Wiener Kärntnerstraße oder in Salzburg ihr Geld ausgeben wollen“ (Zitat Kanzler Kern, Alpbach, 28.08.2016)?

Hier ist pragmatisches Denken, auch Handeln angesagt, nicht etwa opportunistisches. Solcherlei Überlegungen sind dekadent und abzulehnen, selbst wenn sie vom neuen Österreichischen Bundeskanzler geäußert werden.

SYMMETRIE wäre einmal wertschätzend-konsensual, ein andermal aber diktatorisch.

Diese Alternativen stehen nun zur Wahl, was wieder an die gute oder eben eine dumme, falsch-autoritäre Kindererziehung erinnert. Buntheit hat zur Voraussetzung eine realistische Freiheit – besonders des Geistes und der Person.

Diese ist zu bewahren.

Wohlan! Klugheit ist möglich. Ist sie auch wahrscheinlich?

Die Zukunft wird es zeigen.

Nachtrag:

Leider wurde bekannt, dass die Türkei nun auch das internationale Forscher-Team aus Ephesos verbannt hat. Rund 200 MitarbeiterInnen, darunter etwa 50 Türken, verloren ihre Experten-Jobs. Das Österr. Archäologische Institut, Mitglied der Akademie der Wissenschaften, hatte seit 1895 in Ephesos eine Lizenz und betreute u.a. auch das Amphitheater, das erst vor kurzem mit einem Konzert der Berliner Philharmoniker neu bespielt wurde. (Quelle: Die Presse, 5.9.2016 S. 19).

Eine Schande für Mensch und Kultur. Immerhin zählt Ephesos durch die Restauration zum UNESCO-Weltkulturerbe.

KULTUR und POLITIK würden ja noch zueinander passen, wäre da nicht die „Ehre“.

V.E. (05.09.2016 / 11:40)

Ersparen wir uns die mittlerweile erforderlichen Nachträge zur politischen Entwicklung in einer *demokratisch* genannten, pseudoreligiös verbrämten Ein-Mann-Diktatur *in statu nascendi*.

V.E. (09.11.2016 / 10:20)

---

<sup>1)</sup> Zur Problematik der Todesstrafe gibt es eine knappe, kostenfreie Äußerung:  
<https://medpsych.at/0-DeathPenalty.pdf>

Anhang: Verweise / Links

---

Mag. Dr. Volkmar Ellmauthaler  
**medpsych**  
1220 Wien, Seefeldergasse 18 / 8  
0 043 699 10 900 802  
<https://medpsych.at> | [info@medpsych.at](mailto:info@medpsych.at)

Zur Biographie: <https://medpsych.at/VE-CV-oeffentl.pdf>

Biography in English: <https://medpsych.at/VE-CV-EU-GB.pdf>

Zu den gebundenen Büchern: <https://medpsych.at/Buecher.pdf>

Zu allen Titeln (alphab.): <https://medpsych.at/bibliografie-ell.pdf>

→ Expertenfragen: <https://medpsych.at/Fragen-Antworten.pdf>

Bestellung: <https://medpsych.at/0000-Artikel-Bestellform.pdf>